

II-4514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 20. Jänner 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

GZ. 11 0502/369-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1991IAB

1992 -01- 20

ZU 2016 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 21. November 1991, Nr. 2016/J, betreffend "Palermo in Wien - Großwäscherei für Mafiamilliarden", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist anzumerken, daß die Anfrage auf Tatsachenbehauptungen Bezug nimmt, für deren Bestehen, soweit mir bekannt ist, keinerlei Beweis vorliegt. Bislang ist in dieser Angelegenheit auch kein Rechtshilfeersuchen an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ich aufgrund des § 90 GOG nur zu Sachverhalten, deren Beurteilung dem Bundesministerium für Finanzen obliegt, Stellung nehmen kann.

Zu 1. bis 4., 6., 7. und 16.:

Für die Bekämpfung des "Weißwaschens" von Verbrechensgeldern ist in der Regel eine Zuständigkeit der Abgabenbehörden nicht gegeben. Auch das geltende Kreditwesengesetz bietet keinerlei gesetzliche Handhabe, ohne konkrete Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden Ermittlungen der genannten Art anzustellen.

Die in Frage 4 erwähnte Obergrenze bei Finanztransaktionen in der Höhe von US \$ 50.000,- beruht nicht auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf einer freiwilligen Wohlverhaltensklärung des österreichischen Bankwesens. Dem Bundesministerium für Finanzen kommt daher auch dazu keine gesetzliche Ermittlungskompetenz zu. Im übrigen verweise ich auf die Erweiterte Sorgfaltspflichtenklärung des österreichischen Bankwesens vom 13. Jänner 1992.

Zu 5. und 17. bis 19.:

Dem Bundesministerium für Finanzen stehen wegen der Unmöglichkeit, Daten über illegale Transaktionen zu erheben, keine Unterlagen zur Beantwortung der gestellten Fragen zur Verfügung. Die Daten der Oesterreichischen Nationalbank über den Kapitalverkehr deuten, wie mir berichtet wird, auf keine verstärkte Geldanlageaktivitäten von Ausländern in Österreich im Zusammenhang mit der Lockerung des Schweizer Bankgeheimnisses hin.

Zu 10. bis 12.:

Österreich hat mit der vertraglich vereinbarten Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seine Bereitschaft bekundet, den geltenden Richtlinienbestand der EG zu akzeptieren. Gemäß der Erweiterten Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankwesens vom 13. Jänner 1992 werden unter anderem in Hinkunft Schaltertransaktionen in allen Fremdwährungen ab einem Gegenwert von mehr als ÖS 200.000,- nur mehr vorgenommen, wenn der Kunde seine Identität bekanntgibt und durch ein beweiskräftiges Dokument nachweist.

Zu 8., 9. und 14.:

Die Beantwortung der gestellten Fragen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 13.:

Ich verfüge über keine derartigen Informationen. Ich ersuche Sie aber, Ihre Informationen den zuständigen Behörden zukommen zu lassen.

Zu 15.:

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit, wie mir berichtet wird, der Entwurf eines von mir schon in der vorangegangenen Legislaturperiode angeregten Straftatbestandes "Geldwäscherei" erstellt. Das Bundesministerium für Finanzen wurde eingeladen, auf Expertenebene daran mitzuwirken.

Zu 20. und 21.:

Die Höhe der nichtbetrieblichen Zinseinkünfte, die zu Unrecht nicht der Einkommensteuer unterzogen werden, läßt sich nicht mit hinreichender Genauigkeit schätzen. Die Höhe der privaten Zinsen insgesamt kann für das Jahr 1991 mit etwa ÖS 80 Milliarden angenommen werden. Welcher Betrag davon bei der Einkommensteuer 1991 erklärt wird, steht mangels abgeschlossener Veranlagung derzeit noch nicht fest. Wenn man von den Ergebnissen früherer Veranlagungsjahre ausgeht, so

- 3 -

werden voraussichtlich ÖS 2 bis 3 Milliarden Zinseinkünfte bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erklärt werden. Daraus läßt sich aber noch nicht ableiten, daß ÖS 80 Milliarden abzüglich dieses Betrages versteuert werden müßten, und zwar aus folgenden Gründen: Der Zinsertrag der bis 31. Dezember 1988 angeschafften festverzinslichen Wertpapiere des Privatvermögens ist bis zu einem Nominale von ÖS 100.000,-- jährlich zwar in der Regel kapitalertragsteuerpflichtig, nicht aber zusätzlich zur Einkommensteuer zu veranlagern. Die entsprechende Befreiungsbestimmung des § 27 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) 1972 gilt im Bereich des EStG 1988 auch für die bis 31. Dezember 1988 angeschafften festverzinslichen Wertpapiere. Für diese Zinserträge ist die Einkommensteuer daher mit der Kapitalertragsteuer abgegolten. Für die Zinserträge aus Spareinlagen besteht für die Bezieher nichtselbständiger Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen ein Veranlagungsfreibetrag bis zu ÖS 10.000,--. Für Personen ohne anderes Einkommen, wie z.B. für Kinder mit Sparbüchern und nicht verdienende Ehepartner, die das überschüssige Haushaltsgeld auf einem Sparbuch anlegen, ist bei allen Einkünften - also auch bei Zinseinkünften - ein Freibetrag in Höhe des Existenzminimums zu berücksichtigen. Da zudem die personale Verteilung der Geldkapitalbestände nicht bekannt ist, kann aus all den genannten Gründen der Steuerausfall aus nicht erklärten Zinsen des Privatvermögens nicht ermittelt werden.

Zu 22.:

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG.

Beilage



BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Wie lautet der Ermittlungsstand der Finanzbehörden zur Bekräftigung oder Dementierung der Vorwürfe der italienischen Untersuchungsbehörden?
2. Kam es in den Jahren 1989 bis 1991 zu Ermittlungserfolgen bei beabsichtigten Geldwäscheaktionen internationaler Organisationen in Österreich?
3. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem jeweiligen Finanzrahmen?
4. Welche Ermittlungsergebnisse liegen Ihnen vor, daß Mafiaorganisationen über österreichische Scheinfirmen die 50.000 Dollar Obergrenze für anonyme ausländische Anleger umgehen?
5. Konnte der Finanzminister seit der schrittweisen Öffnung des Schweizer Bankgeheimnisses eine verstärkte Tätigkeit legaler wie illegaler Anleger in Österreich bemerken? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
6. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen versucht die österr. Finanz den Vorwürfen der italienischen Untersuchungsbehörden auf den Grund zu gehen? Welche konkreten Schritte der Zusammenarbeit sind in nächster Zukunft mit der Anti-Mafia-Kommission geplant?
7. Werden Sie die Obergrenze für anonyme ausländische Anleger von derzeit 50.000 Dollar in den nächsten Jahren senken?
8. Aufgrund welcher konkreter Verdachtsmomente arbeitet die Justiz derzeit an einem Entwurf zu einem Geldwäsche-Paragrafen?
9. Welche konkreten Verschärfungen wird dieser Entwurf bringen? Wann wird er dem Parlament vorgelegt und wann soll er Gültigkeit erhalten?
10. Ist es für den Finanzminister denkbar, daß die am 10. Juni 91 vom EG-Rat beschlossene Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (Geldwäsche-Richtlinie Artikel 3/1) mit der derzeit in Österreich praktizierten Form der Anonymität vereinbar wäre?
11. Wenn nein, mit welchen konkreten Veränderungen für die Anonymität rechnet der Finanzminister bei Übernahme dieser Richtlinie?
12. Ist es richtig, daß Österreichs Finanz- und Justizbehörden sich darum bemühen, daß sich eine Übernahme dieser Richtlinie für Österreich lediglich auf zukünftige Anlagen soll, womit die derzeit existierenden Anlagen außer Reichweite blieben?
13. Besitzt auch der Finanzminister so wie die Grünen Informationen darüber, daß diese Bestrebung mit ein Grund für die derzeit intensive Geldweißwaschung durch internationale illegale Organisationen in Österreich ist?

14. Welche Schritte werden Sie in dieser Legislaturperiode unternehmen, um das Problem der Milliardenwäsche von Mafiageldern in den Griff zu bekommen?
15. Welche Schritte werden Sie gemeinsam mit dem Justizminister unternehmen, um die Aufdeckung versteckter Drogengelder in Zusammenarbeit mit dem Kreditwesen verbindlicher und effizienter zu gestalten?
16. Welche konkreten Ermittlungserfolge wurden in den Jahren 1985 bis 1991 jeweils gegen Scheinfirmenkonstruktionen von Mafiaorganisationen zur Umgehung der Anonymitätsobergrenzen für ausländische Anleger erzielt? Um welche Gesamtsummen handelt es sich dabei?
17. Auf welche Gesamtsumme schätzt der Finanzminister das im heurigen Jahr nach Österreich bewegte illegale internationale Kapital?
18. Wie hat sich nach Beobachtungen des Finanzministers die schrittweise Öffnung des Bankheimnisses in der Schweiz auf den Abzug dieses illegalen Kapitals ausgewirkt?
19. Konnte in den vergangenen beiden Jahren aus oben angeführtem Grund ein verstärkter Kapitalzuzug aus der Schweiz beobachtet werden?
20. Kann der Finanzminister Schätzungen bestätigen, wodurch aufgrund der strengen Anonymität dem Staat durch Steuerhinterziehungen Kapital in der Größenordnung von 20 bis 25 Milliarden Schilling entgeht?
21. Wenn nein, wie hoch schätzt der Finanzminister die Summe des auf diese Art hinterzogenen Kapitals?
22. Wie beurteilt der Finanzminister die jüngsten Aussagen von Nationalbankpräsidentin Schaumayer und Staatssekretär Ditz, wonach durch den EWR die österreichische Anonymität keineswegs gefährdet und sicher erhalten bleibe? Ist dies auch die Meinung des Finanzministers und hält dies dieser für eine sinnvolle Entwicklung?